

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 553/09 B

L 6 KN 208/09 (Sächsisches LSG)
S 14 R 112/08 KN (SG Chemnitz)

..... ,

Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Sozialverband VdK Deutschland e.V.
- Bundesrechtsabteilung -

,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

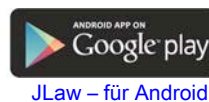
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Februar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 4. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 4.11.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer Regelaltersrente ab 1.8.2007 ohne Anrechnung der ab 9.6.1990 zuerkannten Unfallrente der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 18.2.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchststrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
- 6 "Ist die Gewährung einer Regelaltersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres als neuer Rentenbeginn nach § 93 Abs. 5 Nr. 1 SGB VI anzusehen, wenn die Berufserkrankung nach Eintritt einer vorausgegangenen mit höchstmöglichem Rentenfaktor geleisteten Erwerbsminderungsrente festgestellt wurde?"
- 7 Damit hat der Kläger zwar eine Rechtsfrage formuliert, die im vorliegenden Verfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mag. Er zeigt in der Beschwerdebegründung aber nicht



auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt; die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.

- 8 Der Kläger trägt zwar pauschal vor, die Beantwortung der Rechtsfrage ergebe sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz; damit hat er sich jedoch nicht mit dem Gesetz hinreichend auseinander gesetzt. Warum sich die gestellte Rechtsfrage zu § 93 Abs 5 Nr 1 Halbsatz 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) durch Heranziehung und Auslegung der §§ 115 Abs 3 Satz 1, 89 Abs 1 Satz 1 SGB VI nicht lösen lässt, erläutert er nicht.
- 9 Im Übrigen führt der Kläger zwar aus, dass es bisher eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 93 Abs 5 Nr 1 SGB VI nicht gebe; er meint jedoch zugleich unter Bezugnahme auf zwei Entscheidungen des BSG vom 28.5.1997 (8 RKn 27/95) und 13.3.2002 (B 8 KN 4/00 R), dass "einiges dafür" spreche, "dass es sich in dieser Fallkonstellation um keinen neuen Rentenbeginn handeln kann". Damit hat er aber gerade nicht dargelegt, dass noch Bedarf nach einer weiteren höchstrichterlichen Klärung bestehe. Denn der Kläger hat nicht substantiiert aufgezeigt, dass sich mit den zitierten höchstrichterlichen Entscheidungen die aufgeworfene Frage nicht beantworten lässt und ob und inwieweit die dort herausgearbeiteten Rechtsgrundsätze für die Entscheidung des Rechtsstreits erweitert, geändert oder anderweitig ausgestaltet werden müssen. Er lässt insoweit unbeachtet, dass eine Rechtsfrage auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen ist, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, aber bereits eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG vom 21.1.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17).
- 10 Allein der Umstand, dass der Kläger die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil zu der von ihm aufgeworfenen Frage nicht teilt oder der Meinung ist, das Berufungsgericht hätte unter Zugrundelegung der von ihm herangezogenen BSG-Urteile zu einem für ihn günstigeren Ergebnis kommen müssen, ersetzt nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (vgl BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)